

Mietvertragsregelung

Takko

Rödermark

(3)

Über die vorstehend genannten Kosten hinaus trägt die Mieterin aus dem Mietvertrag heraus keinerlei Grundbesitzabgaben, Baulisten, Steuern, Versicherungsprämien oder andere Abgaben, Kosten oder dergleichen, mögen sie öffentlich-rechtlicher oder privater Natur sein.

(4)

Es wird eine monatliche Nebenkostenvorauszahlung von DM - wird noch bekanntgegeben -
 zzgl. gesetzl. MhvSt. (z.Zt. 16 %) geleistet. Die Abrechnung muß jährlich erfolgten und sollte 6 (sechs) Monate nach dem Abrechnungszeitraum vorgelegt werden.

§ 6 Bauliche Veränderungen während der Mietzeit/Unterhaltung

(1)

Die Mieterin ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Information an den Vermieter, bauliche Veränderungen auf eigene Kosten und unter Beachtung der baurechtlichen Zulässigkeit auf eigene Kosten vorzunehmen.

Der Vermieter verpflichtet sich, alle Erklärungen - auch gegenüber Behörden usw. - abzugeben, die zur Durchführung baulicher Veränderungen erforderlich sind. Etwaig entstehende Kosten trägt die Mieterin.

Die Mieterin kann nach Ablauf sowie bei vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses gegenüber dem Vermieter keine Rückerstattungsansprüche der von ihr aufgewendeten Kosten geltend machen. Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Vermieter das Wahlrecht zum Ausbau der nur vorübergehend eingebauten Sachen und Wiederherstellung des früheren Zustandes unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung durch den Mieter oder zur Überlassung der eingebauten Sachen im Mietobjekt.

(2)

Die Renovierung der Mieträume sowie Schönheitsreparaturen übernimmt die Mieterin auf eigene Kosten

(3)

(Schönheitsreparaturen einschließlich Material bis zu einer Höhe von netto DM 400,-)



hinausgehenden Betrag zahlt der Vermieter. Die Kleinreparaturen-Kostenübernahme durch den Mieter ist jedoch auf maximal netto DM 3.000,00 (dreitausend) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer jährlich begrenzt.

(4)

Die Unterhaltung an Dach und Fach ist Sache des Vermieters.

§ 7 Untervermietung

(1)

Die Mieterin ist berechtigt, die von ihr gemieteten Räume nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters unterzuvermieten, jedoch ausschließlich zur Nutzung als Einzelhandelsfläche. Der Vermieter kann seine Zustimmung zur Untervermietung nur aus wichtigem Grunde verweigern. Ausgeschlossen ist die Untervermietung an Branchen, die sich zum Zeitpunkt der Untervermietung im Objekt (Fachmarktzentrum) befinden sowie an Sex-Shops, Spielhallen und gastronomische Betriebe.

Die Verpflichtungen der Mieterin bleiben auch soweit das Mietobjekt untervermietet wird, unberührt. An der vertraglichen Eigenhaftung nach diesem Mietvertrag ändert sich nichts.

§ 8 Konkurrenzschutz

(1)

Der Mieterin ist bekannt, daß sich das Mietobjekt in einem geplanten Fachmarktzentrum befindet. Der Vermieter verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages auf seinen Grundstücken in Rödermark und im Einzugsbereich des Mietobjektes liegenden Grundstücken gleichartige Geschäfte in Form von Textilfachmärkten weder zu errichten noch zu betreiben oder von Dritten errichten bzw. betreiben zu lassen, wobei der Mieterin bekannt ist, daß im Fachmarktzentrum auch ein SB-Warenhaus geplant und errichtet wird. Diese Fläche wird von der Wettbewerbsbeschränkung (Sortiment Damen-, Herren-, Kinderoberbekleidung sowie Wäsche und Strümpfe) der Mieterin ausgeschlossen.



OBJEK
zuv. Abbildung Geometrie Konstr. Werkzeuge
Modell Graphik vom

四百

Takhi 17/Jan/1994
Alfredo G. Sison
11-02604
29/12/94 94

1



